



Friedhofssatzung für das Kolumbarium St. Mauritius Minden

Pauline-von-Mallinckrodt-Platz 3, 32423 Minden

der Katholischen Dompropsteigemeinde St. Gorgonius und Petrus Apostel, 32423 Minden, Großer Domhof 10 für das Kolumbarium in der ehemaligen Benediktinerabtei St. Mauritius in 32423 Minden am Pauline-von-Mallickrodt-Platz

P r ä a m b e l

Nach dem für die Geschichte der ehemaligen Diözese Minden bedeutungsvollen Bischof Sigebert (1022 - 1036), dem „Liebenswerten“, kam der hl. Bruno (1036 - 1055) als Nachfolger. Er stammte aus dem Geschlecht derer von Merseburg, war Domherr in Magdeburg und Hofkaplan Konrads II. Er war von Bischof Godehard von Hildesheim zum Priester geweiht. Die Bischofsweihe empfing er im Jahre 1037 vor den Toren Mailands von dem Erzbischof von Köln, Hermann II., zu dessen Kirchenprovinz die Diözese Minden damals gehörte. Seine bedeutendste Tat war wohl die Gründung des Benediktinerklosters St. Mauritius in Minden im Jahre 1042 auf dem Werder, im ausgefächerten Flussgebiet der Weser, südwestlich, wo heute der Mindener Bahnhof steht. Im Kloster St. Mauritius wurde Bruno auch nach seinem Tode beigesetzt. Auf seiner Grabplatte, die mit seinen Gebeinen zur Kirche des neuen Klosters St. Mauritius in der Königstraße übertragen wurde, stand in deutscher Übersetzung:

„Dieses Tempel's Erbauer, ihn, Bruno, decke das Grabmal. Zierde der Kirche und Welt, beiden ein leuchtender Stern. Dunkel des Todes ergriff ihn am 10. Tage des Hornung, Staub nun geht er zum Staub + Ruhe schenke ihm Gott! Du herrliches Minden traure, des treuen Hirten beraubt. Wenige fändest du wohl selbst aus vielen ihm gleich.“

Jahrhundertlang befanden sich im Abendland die Friedhöfe direkt an den Kirchen. Die Sitte, die Toten neben dem Gotteshaus zu begraben, entsprang dem Wunsch, auch nach dem Tod Gott nahe zu sein und mit Christus zu einem Leben auferweckt zu werden. Außerdem kam so die bleibende Zugehörigkeit der Verstorbenen zur Kirche und damit auch zu den Hinterbliebenen zum Ausdruck. Seit jeher gab es Begräbnisse in Kirchen; dieses Privileg blieb aber in der Regel Bischöfen und Adligen vorbehalten. Die Dompropsteigemeinde knüpft mit dem nun im Kreuzgang der ehemaligen Benediktinerabtei St. Mauritius errichteten Kolumbarium an diese alte Bestattungskultur an.

Die St. Mauritiuskirche steht als Gottesdienstraum weiter zur Verfügung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für das Kolumbarium St. Mauritius in Minden, das als Beisetzungsstätte für Urnen dient und im Folgenden Kolumbarium St. Mauritius genannt wird.

Eigentümerin des Kirchengebäudes ist die Katholische Kirchengemeinde St. Gorgonius und Petrus Apostel, 32423 Minden, Großer Domhof 10. Friedhofsträger und somit Träger dieses Kolumbariums ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenso die Katholische Dompropsteigemeinde St. Gorgonius und Petrus Apostel, 32423 Minden, Großer Domhof 10 (im Nachfolgenden „der Träger“ genannt) gemäß dem

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz Best G NRW.

(2) Die Verwaltung des Kolumbariums erfolgt durch den Kirchenvorstand der o.g. Dompropsteigemeinde. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung der Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von ihm beauftragter Personen bedienen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Beisetzung der Totenasche verstorbener Gemeindeglieder, sowie der Totenasche von Christen, deren Religionsgemeinschaft Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sind, oder von Personen, die sich mit der vom Träger des Kolumbariums vorgesehenen Art und Weise einer christlichen Beisetzung einverstanden erklären. Eine Beisetzung ohne Gebet, Namensnennung und Segen ist in dem Kolumbarium St. Mauritius nicht zulässig.

(2) Darüber hinaus dient das Kolumbarium auch der Beisetzung von Obdachlosen, die sich zuletzt in der Stadt Minden aufgehalten haben und deren Beisetzung von dem hierfür zuständigen Geistlichen in der Dompropsteigemeinde veranlasst worden ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Das Kolumbarium ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

Der Träger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Kolumbariums und seiner Außenanlagen vorübergehend untersagen.

§4 Videoüberwachung

Der Bereich des Kolumbariums wird videoüberwacht.

§5 Verhalten im Kolumbarium St. Mauritius und auf dem Außengelände

(1) Jeder hat sich in dem Kolumbarium St. Mauritius und auf seinem Außengelände der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Verwaltung des Kolumbariums betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Kolumbariums und auf seinem Außengelände ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Verwaltung des Kolumbariums und der für das Kolumbarium zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren.

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;

d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung des Trägers gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind;

f) das Kolumbarium, ihre Ausstattung oder ihre Außenanlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie unberechtigt zu betreten;

g) Kerzen und Blumenschmuck außerhalb der dafür bestimmten Flächen aufzustellen oder anzubringen;

h) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

i) zu lärmern oder zu lagern;

j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang in das Kolumbarium zu ermöglichen;

k) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren;

l) zu rauchen.

(3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Kolumbariums und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

(4) Andere als die vom Träger durchgeführten oder mit ihm abgestimmten Veranstaltungen sind nicht zulässig.

§6 Gewerbliche Betätigung im Kolumbarium oder auf dem Außengelände

(1) Graveure, Gärtner, Bestatter, Reinigungsdienste und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit in dem Kolumbarium oder auf dessen Außenanlagen der vorherigen Zulassung durch den Träger.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Der Träger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Zweck des Kolumbariums vereinbar ist.

Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Kolumbarium oder auf den Außenanlagen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten in und außerhalb des Kolumbariums dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Kolumbariums, spätestens um 16.30 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Der Träger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Beisetzungen sind zu unterlassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen in dem Kolumbarium und auf seinem Außengelände nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder stören. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle selbst zu entsorgen.

(8) Die Urnengrabstätten sind nicht zu Werbezwecken zu verwenden, so dass sie nicht mit Firmenschildern versehen werden dürfen.

(9) Der Träger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. B e i s e t z u n g s v o r s c h r i f t e n

§7

Anmeldung der Beisetzung

(1) Die Beisetzung einer Urne in dem Kolumbarium St. Mauritius ist bei der Verwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen (Beurkundung des Todesfalles und Bescheinigung über die Einäscherung) beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnengrabstätte beantragt, ist

auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Von der Verwaltung des Kolumbariums St. Mauritius werden Ort und Zeit der Beisetzung festgesetzt, wobei nach Möglichkeit die Wünsche des Verstorbenen oder die Wünsche des Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen sind. Beisetzungen sind werktags möglich.

§8 Beisetzung

(1) Erdbestattungen sind in dem Kolumbarium nicht zulässig.
Die Beisetzung der Asche eines Verstorbenen erfolgt durch Beisetzung der Aschenkapsel oder der Schmuckurne in einer Urnengrabstätte.

(2) Das Öffnen und Verschließen der Urnengrabstätte im Rahmen der Beisetzung eines Verstorbenen wird ausschließlich von einem Mitarbeiter oder einem Beauftragten des Trägers vorgenommen.

§ 9 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeier muss von einem Geistlichen einer Religionsgemeinschaft geleitet werden, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland ist bzw. von einer nach den Regelungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft dazu befugten Person.

(2) Sollte kein Leiter i.S.d. § 9 (1) für die Trauerfeier zur Verfügung stehen, wird der Träger einen Leiter für die Trauerfeier stellen.

(3) Die Trauerfeier hat nach den liturgischen Ordnungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft nach § 9 (1) zu erfolgen.

(4) Trauerfeiern, Gottesdienste, Gedenkfeiern oder andere Veranstaltungen im Kolumbarium und der angrenzenden Kirche St. Mauritius bedürfen der Erlaubnis des Trägers.

(5) Am Tag der Beisetzung können Kränze, Blumen und Gestecke während der Beisetzungsfeierlichkeit, die der Beisetzung vorausgeht, auf einer hierfür vorgesehenen Stelle in unmittelbarer Nähe der Urne gelegt werden. Nach der Beisetzung wird der Blumenschmuck in der Nähe der jeweiligen Urnengrabstätte abgelegt. Nach einer von Träger bestimmten Zeit werden sie von dem Träger an eine andere von ihm bestimmte Stelle gebracht. Nach einer weiteren Zeit werden die Kränze, Blumen und Gestecke vom Träger abgeräumt und entsorgt.

(6) Musik- und Gesangsdarbietungen im Kolumbarium bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Träger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für jede einzelne Aschenbeisetzung in den Urnengrabstätten beträgt jeweils 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Sie bedarf - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung des Trägers.

(3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Urnengrabstätte der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden nur von den vom Träger hierzu Beauftragten durchgeführt. Der Träger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Urnengrabstätten durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder der Träger oder dessen Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(7) Totenaschen dürfen zu anderen als zu Beisetzungszwecken oder zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung aus den Urnengrabstätten genommen werden.

IV. Urnengrabstätten

§12 Urnengrabstätten

(1) Die Urnenkammern im Kolumbarium St. Mauritius sind Urnenwahlgrabstellen. Dies bedeutet, dass aus den noch nicht vergebenen Urnenkammern frei ausgewählt werden kann. Eine Urnenkammer enthält entweder eine oder zwei Grabstellen.

(2) Die Lage jeder Grabstelle ist durch Stele, Ebene und Grabnummer eindeutig bestimmt und kann anhand dieser Angaben dem Belegungsplan entnommen werden.

(3) Die Vergabe der Nutzungsrechte erfolgt nach Eingang des Antrags. Antragsformulare sind bei der Kolumbariumsverwaltung erhältlich und stehen – wie die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung – bereit. Der Träger kann die Ertei-

lung eines Nutzungsrechtes ablehnen.

(4) Die Urnengrabstätten sind nebst sonstiger Einrichtungsgegenstände, die der Träger zur Nutzung des Kolumbariums und der Kirche angeschafft und aufgestellt hat, Eigentum des Trägers des Kolumbariums St. Mauritius. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.

(5) Der Abstand der Grabstätten voneinander, ihre Anordnung und Lage bestimmt der Träger. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Urnengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Nutzungsrecht, Ruhezeit

(1) Das Nutzungsrecht besteht an dem Urnenplatz in dem die Aschenkapsel oder die Schmuckurne beigesetzt wird.

Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt.

(2) Dementsprechend werden auch die Nutzungsrechte jeweils für 20 Jahre vergeben. Wird zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht abgeschlossen, so muss im Todesfall das Nutzungsrecht für die Jahre nachgekauft werden, die seit Vergabe des Nutzungsrechts vergangen sind, um die Ruhezeit von 20 Jahren sicherzustellen.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer kann verlängert werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird die Asche an einem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftsort, Erdgrabstätte im Garten des Kreuzgangs, endgültig beigesetzt.

(9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(10) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und

der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnengrabstätte ausgestellt worden ist.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnengrabstätte beigesetzt zu werden, und bei Eintritt eines Beisetzungsfalles die Gestaltung der Abschlussplatte der Urnenkammer gemäß den Vorgaben des Trägers auszuwählen.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Urnenkammern kann jederzeit, an teilbelegten Urnenkammern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Verwaltung des Kolumbariums und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

(13) Die Nutzungsdauer beginnt mit der Beisetzung und endet mit der vereinbarten Ruhefrist. Für Doppelgrabstätten gilt ein gemeinsamer Ablauftermin der Ruhefrist. Die Nutzungsdauer für Doppelgrabstätten beginnt mit der Beisetzung des Erstverstorbenen und endet mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen.

§ 14

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Der Träger führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Träger führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Urnengrabstätten

§ 15

Gestaltungsvorschriften

Jede Urnengrabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck des Kolumbariums und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Kreuzganges, der Kirche und des Kolumbariums als Beisetzungsstätte gewahrt werden.

§ 16

Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Der Träger stellt für die Ruhezeit eine Urnengrabstätte zur Verfügung, an der keine weitere Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten zugelassen ist. Ihm allein obliegt deren Pflege und Unterhaltung.

Eine Urnenkammer hat folgende Maße: Tiefe: 0,24 m, Breite: 0,24 m, Höhe: 0,34 m. Sie wird durch eine Abschlussplatte in der Größe 0,27 m x 0,37 m verschlossen. Diese Abschlussplatte dient als Gedenkplatte.

(2) Die Gestaltung der Abschlussplatte wird vom Träger durchgeführt. Auf ihr befinden sich Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der in der Urnenkammer Beigesetzten.

(3) Die Gestaltungsmöglichkeit des Nutzungsberechtigten einer Urnengrabstätte beschränkt sich darauf, auf der Abschlussplatte ein Schmuckelement aus einer vom Träger bereitgestellten Auswahl auszuwählen.

(4) Für Kerzen- und Blumenschmuck wird er zentrale Einrichtung stellen. Jeglicher Grabschmuck, der nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen abgestellt oder abgelegt wird, wird von dem Träger abgeräumt und entsorgt.

§ 17 Entfernung der Abschlussplatte

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen die Abschlussplatten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird die Abschlussplatte vom Träger von der jeweiligen Urnenkammer entfernt.
Der Nutzungsberechtigte wird vor der Entfernung der Abschlussplatte schriftlich informiert, so dass er sie nach der Abnahme von der Urnenkammer entgegennehmen und mitnehmen kann. Der Träger ist nicht verpflichtet, die Abschlussplatte zu verwahren.

§ 18 Schließung und Entwidmung

(1) Das Kolumbarium oder Teile von ihm können durch Beschluss des Trägers und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Minden für weitere Beisetzungen geschlossen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Kolumbariums als Ruhestätte der Toten verloren. Die Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Trägers in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

VI. Schlussvorschriften

§ 19 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Kolumbariums und ihrer Außenanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung des vom Träger verwalteten Kolumbariums und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Trägers vom 27.07.2017 und nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Minden, den 27.07.2017


..... Vorsitzender


..... Mitglied


..... Mitglied



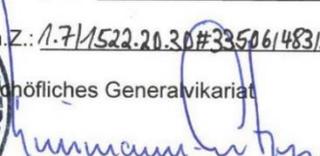
Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den **26. Okt. 2017**

Dok. N. Z.: 1.7/1522.20.30/#33506/483/36-2017

Diözesanbischofliches Generalkurienamt




(Baumann-Gretza)
Justitiar

Veröffentlichung:

Ausgehängt:

abgehängt: